

# Stadt Karlsruhe Sondernutzungsrichtlinie Mühlburg

Richtlinie für sondernutzungspflichtige Ausstattung im öffentlichen Raum

---



1	Ausgangslage	3
2	Rechtliche Einordnung der Sondernutzungsrichtlinie	4
3	Räumlicher Geltungsbereich	4
4	Umfang und Anordnung der Stellflächen für Sondernutzungen	5
5	Nicht zulässige Sondernutzungen	7
6	Werbeaufsteller	8
7	Warenauslagen	8
8	Außengastronomie	9
9	Müllbehälter	10
10	Begrünungselemente	10

Anlage

Abgrenzung des Geltungsbereichs

## 1 Ausgangslage

Der Ortskern Mühlburgs ist als B-Zentrum klassifiziert. Die Rheinstraße zwischen Peter-und-Paul-Platz und Hardtstraße sowie der Entenfang haben sich zur Haupteinkaufsstraße der westlichen Stadtbezirke entwickelt. Die Erdgeschosszonen sind durchgängig mit Einzelhandelsgeschäften, Banken und kleinen gastronomischen Nutzungen besetzt. Das heutige Erscheinungsbild des Abschnittes zwischen Peter-und-Paul-Platz und Entenfang wird durch die in der Nachkriegszeit erfolgte Aufweitung des Straßenraums und – besonders auf der Nordseite – durch die durchgängige fünfgeschossige Bebauung im Stil der 50er Jahre geprägt. Auffällig ist auch die Reihung zum Teil weit auskragender Vordächer, die die Schaufensterzone optisch von den darüberliegenden Geschossen trennt.

Der Straßenraum steht im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des motorisierten Verkehrs, der Straßen- und Stadtbahnlinien, der Radfahrer und Fußgänger, aber auch dem Bedarf an nutzungsnahen Stellplätzen, an Anlieferungsmöglichkeiten und den in dieser Richtlinie geregelten Sondernutzungen.

Im Rahmen des Sanierungsprogramms Soziale Stadt soll die Rheinstraße unter Berücksichtigung der Wünsche und Anregungen aus einer umfangreichen Bürgerbeteiligung neu geordnet und gestaltet werden. Ziel dabei ist es, den unterschiedlichen Nutzungen angemessene, konfliktfreie Flächen zur Verfügung zu stellen, aber auch durch die Erneuerung von Pflasterbelägen, die Sicherung und Ergänzung der Baumstandorte und eine zeitgemäße attraktive Beleuchtung und Möblierung die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu erhöhen und zu einem positiven Image des Stadtteilzentrums beizutragen.

Darüber hinaus wird der Straßenraum im gesamten B-Zentrum aber auch geprägt durch private Einbauten und Möblierungsgegenstände, die unter verschiedenen funktionalen, modischen und wirtschaftlichen Aspekten aufgestellt werden und das Erscheinungsbild und die zur Verfügung stehenden Bewegungsflächen beeinflussen.

Das Ergebnis ist leider nicht immer zufriedenstellend. In Verbindung mit den notwendigen öffentlichen Möblierungen sind hier in Teilen sehr hohe Nutzungsdichten festzustellen. Der Stadtraum wird durch uneinheitliche und kleinteilige Möblierungen beeinträchtigt. Dies betrifft vorwiegend Werbeelemente, überfrachtete Warenträger und Stehbereiche vor Imbiss- und Schnellrestaurationen. Neben der gestalterischen Qualität dieser Nutzungen spielt aber auch die Quantität der Inanspruchnahme durch gewerbliche Warenpräsentationen und Außengastronomie eine immer größere Rolle.

Das gemeinsame Ziel einer attraktiven Gestaltung des öffentlichen Raums kann deshalb nur gelingen, wenn die öffentlichen Maßnahmen der Stadt und die Investitionen der privaten Laden- und Gastronomiebetreiber aufeinander abgestimmt sind und es eindeutige Spielregeln für die Quantität und Qualität der Ausstattungen gibt, die auch genügend Raum für individuelle Lösungen lassen.

## 2 Rechtliche Einordnung der Sondernutzungsrichtlinie

Die Richtlinie stellt eine Handlungsanweisung dar, die als allgemeine Richtschnur der Verwaltung z.B. bei der Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der rechtskräftigen Sondernutzungssatzung dient. Es werden Grundsätze aufgezeigt, die als Ermessensrichtlinien nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von der Verwaltung einzuhalten sind.

Die Richtlinie enthält eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen und Angebote für eine geordnete und qualitätvolle Gestaltung des Geschäftsbereiches. Sie soll den Geschäftsleuten, den Bürgerinnen und Bürgern wie auch der Verwaltung eine Orientierung geben, wie diese Ziele zu erreichen sind. Im Einzelfall können andere geeignete Maßnahmen gewählt werden, die den Zielen in gleicher Weise gerecht werden. Hierzu bietet die Verwaltung eine Beratung an, die individuelle Lösungen im Sinne dieser Richtlinie mit den Betroffenen entwickeln soll.

## 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die Rheinstraße bzw. Kaiserallee zwischen Hardtstraße und Herder-/Händelstraße, den Entenfang bis zur Lameystraße, den Beginn der Sedanstraße und der Geibelstraße, den Teil der Philippstraße bis zum Brahmsplatz, jeweils den Beginn der Weinbrenner- und der Sophienstraße, sowie die Straße Peter-und-Paul-Platz und das Westende der Gellertstraße. Er ist im unten stehenden Luftbild und im beiliegenden Plan (Anlage) dargestellt.



#### **4 Umfang und Anordnung der Stellflächen für Sondernutzungen**

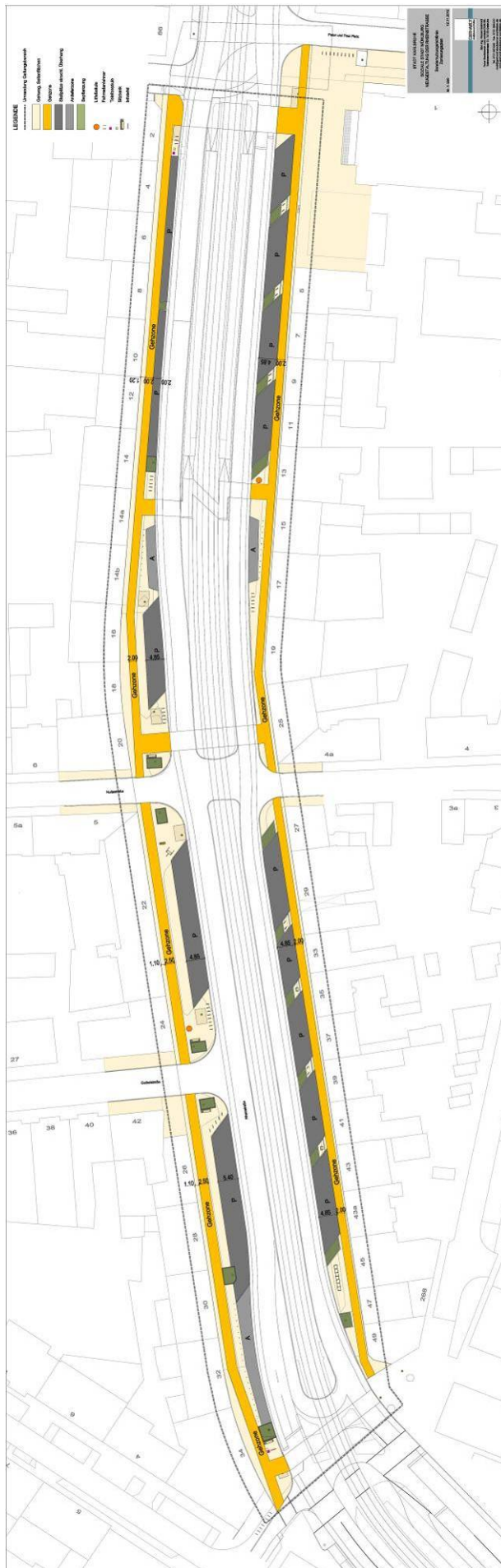
Umfang und Anordnung der Stellflächen für Sondernutzungen differieren nach dem vorhandenen Flächenangebot auf den Gehwegen.

Grundsatz ist das Freihalten ausreichender Bewegungs- und Aufenthaltsflächen für Passanten aus allen Bevölkerungsgruppen besonders auch für Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen und Familien. Ein weiteres Kriterium ist die Bündelung und gestaltende Ordnung der Möblierungselemente.

Als absolutes Mindestmaß einer verbleibenden Gehwegbreite sind 1,60 m erforderlich. Abweichende andere Regelungen im Geltungsbereich dieser Satzung sind hiervon nicht berührt. Darüber hinaus sind im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie die Belange der Verkehrssicherheit (Freihaltung von Fußgängerquerungen, Zufahrten, Sichtwinkeln an Einmündungen u. a.) zu beachten. Zu Fahrradständern, Bänken, Beeten und anderen öffentlichen Einbauten sowie zu den Parkständen sind ausreichende Abstände einzuhalten, sodass deren ordnungsgemäße Nutzung nicht eingeschränkt wird. Die Genehmigungsbehörde legt die genaue Fläche anhand der örtlichen Gegebenheiten fest.

Warenauslagen sollen nur direkt vor der Fassade der zugehörigen gewerblichen Einheit aufgestellt werden. Die Breite dieser Zone variiert je nach Gehwegbreite, wobei die oben genannten Gehzonen auf jeden Fall freizuhalten sind.

Außenmöblierungen für die Gastronomie sind außerhalb der Gehzonen direkt vor der Fassade, aber auch in den Bereichen zwischen Gehzone und Stellplätzen oder zwischen Gehzone und Fahrbahnrand zulässig.



Für den neu gestalteten Teil der Rheinstraße zwischen Peter-und-Paul-Platz und Entenfang (siehe Plan links) gilt im Einzelnen folgendes:

Auf der Südseite der Rheinstraße ist die durch den Wechsel im Belag gekennzeichnete Gehzone vor den Hausnummern 5 - 19 in einer Breite von mindestens 2,00 m, und vor den Hausnummern 25 - 49 in einer Breite von mindestens 1,60 m freizuhalten. Auf der Nordseite beträgt die Breite der freizuhaltenden Gehzone im Bereich zwischen Philippsstraße und Nuitsstraße mindestens 2,00 m, im Bereich zwischen Nuitsstraße und Entenfang mindestens 2,50 m. Dies ist dadurch begründet, dass im benannten Abschnitt der Fußgängerverkehr stark ist und breitere Gehwege zur Verfügung stehen. Lage und Abmessung der freizuhaltenen Gehzone ist im beiliegenden Plan dargestellt.

## 5 Nicht zulässige Sondernutzungen

Ziel der Sondernutzungsrichtlinie ist es, eine Privatisierung des öffentlichen Raumes zu vermeiden. Die nachfolgend aufgeführten privaten Elemente und Möblierungen werden daher mit Inkrafttreten dieser Richtlinie grundsätzlich nicht zugelassen, weil sie den der Allgemeinheit zustehenden öffentlichen Raum maßgeblich zerschneiden und beeinträchtigen:

- Mobile Zaunelemente
- Windschutzsysteme
- Private Fahrradständer
- Bewegliche oder blinkende Elemente
- Leuchten mit blinkendem oder bewegtem Licht
- Wimpel, Fahnen, Beach Banner, aufblasbare Leuchtsäulen, Luftfiguren etc.
- Mechanisierte Spielgeräte
- Strandkörbe, Liegestühle, Biertischgarnituren und ähnliche Möblierungselemente
- Heizpilze und sonstige Wärmeerzeuger
- Theken, Kühltruhen mit Ausnahme von Speiseeistruhen einer Größe von max. 1,00m x 1,60m
- Zelte, Folienüberdachungen, freistehende Markisen
- Bodenbeläge (Teppiche, Kunstrasen, Podeste, Sand, Kies, sonstige Schüttungen etc.)
- Lärm bzw. Geräusche erzeugende Einrichtungen und Geräte
- Private Werbesäulen, Stelen und von den nachfolgend geregelten Kundenstoppfern abweichend gestaltete Informations- und Werbetafeln

Ausnahmsweise können genehmigt werden:

- Bei unmittelbar an Verkehrsflächen grenzenden Außengastronomieflächen, wenn Gründe der Verkehrssicherheit das notwendig machen, Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,80 m. Sie müssen aus hochwertigen Materialien (Metall, Holz, Glas), ohne Werbung und als optisch nicht geschlossene Elemente ausgeführt werden.
- Werbeeinrichtungen von Vertragspartnern der Stadt, die aufgrund eines stadtwweit gültigen Vertrages das Recht zur Außenwerbung im öffentlichen Raum haben, soweit diese Anlagen mit den zuständigen städtischen Stellen abgestimmt sind und eine Baugenehmigung dafür vorliegt.
- Nach Abstimmung mit der Stadt im Einzelfall auch Sammelwerbeanlagen mehrerer Gewerbebetriebe, die nicht direkt an der Straßenfassade werben können (z. B. bei angrenzenden Passagen)
- Freistehende Informationstafeln und Schaukästen für stadtteilbezogene gemeinnützige Vereine, z.B. den Bürgerverein. Größe, Gestaltung und Standort sind im Einzelfall mit der Stadt abzustimmen. Es sind die Vorgaben für Bürgervitrinen des Handbuchs Stadtmobiliar zu beachten.

Weitere Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall zulässig für mit der Stadt abgestimmte, zeitlich begrenzte Sonderaktionen.

Alle Elemente der privaten Möblierungen im öffentlichen Raum, ausgenommen Werbeaufsteller und Schirme, sollen grundsätzlich ohne Werbeaufdrucke ausgeführt werden.

## 6 Werbeaufsteller



Die Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller (sogenannter Kundenstopper) ist mit den Gestaltungsabsichten im öffentlichen Raum nur schwer zu vereinbaren, da sie - wie ihr Name bereits sagt - besonders in der gehäuften Aufstellung Wege- und Sichtbeziehungen verstellen.

Dennoch sind sie in Einzelfällen aus Sicht der Gewerbetreibenden notwendig, um auf besondere Angebote hinzuweisen.

Die Aufstellung ist deshalb nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- max. 1 Werbeaufsteller pro Geschäftseinheit
- max. Abmessungen 0,80 m x 1,20 m

Werbeaufsteller mit reiner Produktwerbung (Markenwerbung) ohne Hinweis auf das spezifische Angebot des zugehörigen Geschäftes und selbstleuchtende Werbeaufsteller sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## 7 Warenauslagen



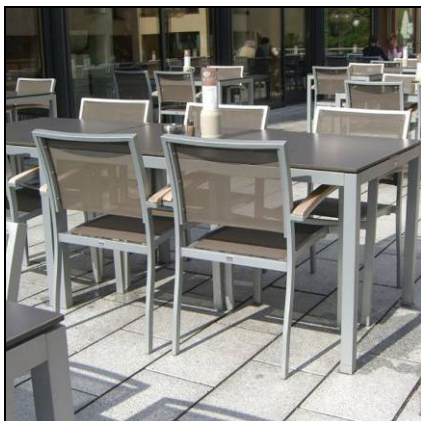
Der öffentliche Raum soll nicht mit einer Vielzahl von Warenauslagen überfrachtet werden.

Die Aufstellung ist deshalb nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen zulässig:

- Warenstände eines Geschäftes sind einheitlich gestaltet
- Aufstellung nur direkt an der Fassade der zugehörigen Geschäftseinheit
- Die Tiefe der Warenauslagen kann maximal 1,20 m betragen, sofern sie nicht in Konflikt mit der freizuhaltenden Gehzone kommen

Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, die traditionell im Freien und weniger im Schaufenster präsentiert werden, können einvernehmlich abweichende Regelungen getroffen werden.

## 8 Außengastronomie



Tische und Stühle für die Außenbewirtschaftung sind in ihrer Gestaltung nicht reglementiert um dem eigenständigen Stil des jeweiligen Gastronomiebetriebs Rechnung zu tragen. Nicht zugelassen sind jedoch einfache Monoblock-Möbel aus Kunststoff und Bierstischgarnituren sowie ortsfremde Elemente wie Liegestühle, Strandkörbe, Sofas und ähnliche Möblierungselemente, da sich diese nicht in die Wertigkeit der Gestaltung des öffentlichen Raumes einpassen beziehungsweise den Charakter und die Nutzung des öffentlichen Raumes verunklären.

Pro Gastronomiebetrieb sollen einheitliche Möblierungselemente eingesetzt werden.

Stehische sollen in Stil, Material und Farbgebung auf die sonstige Möblierung abgestimmt werden.

Schirme:

Schirme sind besonders in grellen Farben und großer Ausladung sehr raumwirksam. Durch die vorhandenen Vordächer, Baumstellungen und die begrenzten Gehwegbreiten ist ihre Aufstellung nur in Einzelfällen sinnvoll möglich.

Die Aufstellung von Schirmen ist deshalb nur unter den nachfolgenden Voraussetzung zulässig:

- Sie dürfen die Gehzonen nicht überragen
- Maximaler Durchmesser 3,00 m
- In hellen, gedeckten Farben

Pro Einheit sind einheitliche Schirme zu verwenden.

## 9 Müllbehälter



Im Umfeld von Lebensmittelgeschäften, Gastronomiebetrieben oder Verkaufsstätten für Getränke und Esswaren insbesondere aber von Fastfood-Betrieben fallen größere Mengen von Müll an. Um eine Überlastung der öffentlichen Behälter zu vermeiden ist dort ein größeres Angebot an Müllbehältern notwendig. Daher sind im Eingangsbereich der oben genannten Betriebe zusätzliche Behälter durch die Gewerbetreibenden aufzustellen und regelmäßig zu leeren. Die Behälter sind einfarbig, aus Metall und ohne Werbung, gestalterisch an die verwendeten Tische und Stühle angelehnt auszuwählen.

Sie sind außerhalb der Öffnungszeiten zu entfernen.

## 10 Begrünungselemente



Private Begrünungselemente (Pflanzkübel, Pflanztröge) dienen oftmals der Eingangsakzentuierung oder der Abgrenzung von Sondernutzungsflächen. In Maßen sind sie als Bereicherung des Straßenbildes akzeptiert, eine Abschottung von Verkaufs- oder Gastronomieflächen ist hingegen nicht erwünscht.

Je Eingang können bis zu zwei Pflanzkübel mit natürlichen Pflanzen aufgestellt werden. Künstliche Pflanzen sind ausgeschlossen.

Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.



Besonders jahreszeitlich passende Bepflanzungen, aber auch immergrüne Pflanzen (z. B. Buchsbaum), wirken einladend und positiv. Abgestorbene oder schadhafte Pflanzen hingegen sind ungepflegt und daher mitsamt Pflanzgefäß zu entfernen oder durch frische Pflanzen zu ersetzen. Leere Pflanzgefäße sind ebenso zu entfernen.

Pflanzgefäße sind aus hochwertigen Materialien (Keramik, Metall, Kunststein, lackiertes Holz) auszuführen. Ihre Größe darf höchstens 0,60 m x 0,60 m x 0,60 m betragen.

# Anlage



Standortsonderrichtunglinie Mühlaburg  
Geltungsbereich

20. September 2013

Stadtplanungsamt